

*Amtliche Bekanntmachung

1. **Aufstellungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 118 „Johannesquartier“ – Büttgen – im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB)**
2. **Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit**

Der Bau- und Planungsausschuss der Stadt Kaarst hat in seiner Sitzung am 25.10.2023 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), bekannt gemacht am 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 12 und § 13a BauGB wird die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes [VEP] Nr. 118 „Johannesquartier“ – Büttgen – im beschleunigten Verfahren beschlossen.

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 118 „Johannesquartier“ – Büttgen – wird das Ziel verfolgt, die planungsrechtliche Grundlage zur Errichtung von Geschosswohnungsbauten mit 60 Wohneinheiten auf den Grundstücken an der Novesiastraße/Kölner Straße, Flurstücke 1145, 1061 und 149, Flur 16 in der Gemarkung Büttgen, mehrheitlich als öffentlich geförderter Wohnraum, zu schaffen.

Die vorgesehene Abgrenzung des Plangebietes kann der zeichnerischen Darstellung (Übersichtsplan) entnommen werden.



Der Planentwurf mit Entwurfsbegründung kann in der Zeit **vom 08.01.2024 bis einschließlich 21.01.2024** auf der Internetseite der Stadt Kaarst (www.kaarst.de) unter Bauen, Verkehr und Umwelt/ Bebauungspläne/Aktuelle Bürgerbeteiligungen bzw. der Internetseite www.o-sp.de/kaarst/beteiligung von jedermann eingesehen werden.

Zusätzlich kann der Planentwurf mit Entwurfsbegründung

im Foyers der Verwaltungsdienststelle Büttgen, Rathausplatz 23 in 41564 Kaarst

in der Zeit **vom** Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. **bis einschließlich** Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. von

Montag bis Freitag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

und nach Terminvereinbarung von jedermann eingesehen werden.

Termine können unter der E-Mailadresse stadtplanung@kaarst.de bzw. der Telefonnummer 02131. 987-845 vereinbart werden.

Stellungnahmen zur Planung können gemäß § 3 Abs. 1 BauGB **vom 08.01.2024 bis einschließlich zum 21.01.2024** bei der Stadtverwaltung Kaarst abgegeben oder an diese übermittelt werden. Auf die Möglichkeit der Abgabe der Stellungnahme im Beteiligungsportal über die vorgenannten Internetseiten wird insbesondere hingewiesen.

Zudem können Stellungnahmen auf der Verwaltungsdienststelle Büttgen, Rathausplatz 23 in 41564 Kaarst nach vorheriger Terminvereinbarung unter den oben genannten Kontaktdaten auch mündlich zur Niederschrift vorgetragen werden.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung wird zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Kaarst (www.kaarst.de) eingestellt.

Gleichzeitig erfolgt die Einladung zur Öffentlichkeitsinformationsveranstaltung zu den Zielen und Inhalten der Planung

Im Weiteren hat der Bau- und Planungsausschuss die Durchführung einer Öffentlichkeitsinformationsveranstaltung hierzu beschlossen, diese findet **am 11.01.2024 um 18.00 Uhr** in der Pampusschule, Pampusstraße 1, 41564 Kaarst statt.

Alle Interessierten sind dazu herzlich eingeladen.

Bekanntmachungsanordnung

Der Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 118 „Johannesquartier“ – Büttgen – vom 25.10.2023 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), bekanntgemacht am 14. Juli 1994 (GV.NW. S. 666), in der derzeit geltenden Fassung, kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufstellungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kaarst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kaarst, den 21.12.2023

Die Bürgermeisterin

Gez.

Ursula Baum